

## **§ 5 Dauer der Berufung**

<sup>1</sup>Die Berufung der Mitglieder des Ausschusses erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren, wobei eine mehrmalige Berufung zulässig ist. <sup>2</sup>Die Berufung kann aus wichtigem Grund von der zuständigen Stelle widerrufen werden.